

**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 9
des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bek. einer Feststellung v. 03.05.2018

LAGetSi I A 21

Telefon: 902545-568 oder 902545-275, intern 92545-568

Auf Antrag der Firma Fernheizwerk Neukölln AG vom 28. März 2018 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG für das Bauvorhaben zur wesentlichen Änderung des Fernheizwerkes Neukölln in 12059 Berlin - Neukölln, Weigandufer 49, eine Vorprüfung nach § 9 UVPG vorgenommen.

Die Änderung besteht aus der Errichtung eines Blockheizkraftwerkmoduls mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 4,90 MW sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, daß für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung war das Unterschreiten der Bagatellmassenströme bei Luftschadstoffen. Andere Emissionen wie Lärm und Vibrationen werden durch bautechnische Maßnahme soweit minimiert, daß ebenfalls eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht zu befürchten ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter einer der oben genannten Telefonnummern im Dienstgebäude des Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.